Richtlinien zur Festlegung der Zinssätze

Gültig ab 1. Januar 2024

vom 25. Oktober 2018 (Stand: 20.04.2023)

Richtlinien zur Festlegung der Zinssätze

Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf §11 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (nachstehend PKG) folgende Richtlinien:

A. Allgemeines

Diese Regelung hält die massgebenden Grundsätze fest, welche bei der Festlegung des für die Verzinsung der Sparkapitalien, einschliesslich der Konti für die vorzeitige Pensionierung, massgebenden Zinssatzes sowie für weitere zu beschliessenden Zinssätze anzuwenden sind.

Der nachfolgend verwendete Begriff "Technischer Zinssatz" entspricht dem kassenspezifischen, vom Verwaltungsrat festgelegten technischen Zinssatz.

B. Obergrenze für die Zinssätze für die Verzinsung der Sparkapitalien

Es gelten folgende Regelungen zur Bestimmung des Maximalzinssatzes:

1. Der massgebende Deckungsgrad bestimmt sich unter Anwendung der für das betreffende Jahr (Zinsjahr) massgebenden Vorsorgeparameter (technischer Zinssatz und versicherungstechnische Grundlagen). Die sich daraus ergebende Wertschwankungsreserve ist massgebend für die Festlegung des maximalen Zinssatzes.
2. Im Maximum darf als Zins der je nach Höhe der Wertschwankungsreserve erhöhte oder verminderte technische Zinssatz gewählt werden. Ist die um einen halben Prozentpunkt verminderte vergangene Performance (12 Monate seit 30.9. des Vorjahrs) tiefer als dieser Werte, darf höchstens dieser verminderte Wert, mindestens jedoch 0% als Zinssatz angewendet werden. Nachstehende Tabelle zeigt diesen Mechanismus schematisch auf.
3. Bei einem Deckungsgrad gemäss Ziff. 1 von über 100% kann die Vorsorgekommission in jedem Fall einen Satz in Höhe des BVG-Mindestzinssatzes beschliessen.
4. Freie Mittel können als Zusatzverzinsung gutgeschrieben werden. Diese hat unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und unter Beachtung weiterer gesetzlicher Vorschriften für die Zusatzverzinsungen zu erfolgen (Art. 12 Reglement Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Reserven).

Daraus ergibt sich folgende zu beachtende Formel für die Bestimmung des maximalen Zinssatzes:

Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerkes per 31.12. des Vorjahres (in Prozenten des Zielwerts, unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Grundlagen des Folgejahres)	**Maximaler Zinssatz**
Unterdeckung	Maximum aus [Minimum aus (Technischer Zinssatz -2.0%-Punkte; *Performance* - 0.5%-Punkte); 0%]
0% bis <20%	Maximum aus [Minimum aus (Technischer Zinssatz - 1.0%-Punkte; *Performance* - 0.5%-Punkte); BVG-Zins]
20% bis <40%	Maximum aus [Minimum aus (Technischer Zinssatz - 0.5%-Punkte; *Performance* - 0.5%-Punkte); BVG-Zins]

Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerkes per 31.12. des Vorjahres (in Prozenten des Zielwerts, unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Grundlagen des Folgejahres)	**Maximaler Zinssatz**
40% bis <60%	Maximum aus [Minimum aus (Technischer Zinssatz; *Performance* - 0.5%-Punkte); BVG-Zins]
60% bis < 80%	Maximum aus [Minimum aus (Technischer Zinssatz + 0.5%-Punkte; *Performance* - 0.5%-Punkte); BVG-Zins]
80% bis 100%	Maximum aus [Minimum aus (Technischer Zinssatz + 1.0%-Punkte; *Performance* - 0.5%-Punkte); BVG-Zins]
> 100%	Freie Mittel
	Definitionen*:* *Performance:* Die von der PKBS für den Zinsentscheid publizierte einjährige Performance des Zeitraums 30.09.Vorjahr – 30.09 Laufjahr. *BVG-Zins*: Der für das Zinsjahr gültige Mindestzins gemäss Art. 12 BVV2

Beispiel:

–	Technischer Zinssatz	2.50%
–	Zielwertschwankungsreserve	17%
–	Deckungsgrad per Ende Vorjahr (unter Berücksichtigung allfälliger Anpassungen per 1.1.)	110%
–	Vorhandene Wertschwankungsreserve (= 110% ./. 100%)	10%
–	Wertschwankungsreserve in % ihres Zielwerts (= 10% / 17%)	58.8%
–	Performance der PKBS von 12 Monaten Stand 30.9.:	1.90%
–	*Maximaler Zinssatz gemäss Tabelle*	*1.40%*
–	BVG-Mindestzinssatz (wird jeweils vom Bundesrat festgelegt)	1.00%
–	**Maximaler Zinssatz**	**1.40%**

Die konkreten Obergrenzen für die Zinssätze werden den Vorsorgekommissionen jeweils im 4. Quartal zur Kenntnis gebracht.

C Ausnahmen von der Regelung gemäss Buchstabe B

a. Vorsorgewerke in Teilkapitalisierung

Für Vorsorgewerke, die im System der Teilkapitalisierung geführt werden, erfolgt die Verzinsung der Sparkapitalien nach § 5 Abs. 3 PKG.

b. Vorsorgewerk in Vollkapitalisierung

In einem Anhang zum Anschlussvertrag eines Vorsorgewerkes kann der Arbeitgeber bestimmen, planmässig jährlich eine Einlage zur Finanzierung einer Höherverzinsung zu leisten. Die Vorsorgekommission hat diesem Anhang zuzustimmen.

Die Höherverzinsung entspricht der Differenz zwischen dem technischen Zinssatz und dem maximalen Zinssatz gemäss Buchstabe B, sofern dieser unter dem technischen Zinssatz liegt. Die Vorsorgekommission darf für die Verzinsung der Sparkapitalien in Abweichung von Buchstabe B keinen höheren Zinssatz als den technischen Zinssatz beschliessen.

Liegt der technische Zinssatz über dem gemäss Buchstabe B maximal zulässigen Zinssatz, hat der Arbeitgeber diese Differenz planmässig mittels einer Einmaleinlage zu finanzieren. Diese Einmaleinlage bestimmt sich auf den Sparkapitalien der Aktivversicherten Wert 30. September desjenigen Kalenderjahres, für welches der Zinssatz gilt, und ist bis spätestens zum 31. Dezember desselben Kalenderjahres zu leisten.

Der Arbeitgeber kann diese Zinsregel unter Einhaltung einer Frist von 30 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres wieder aufheben. Eine anschliessende Wiedereinführung kann frühestens 48 Monate nach deren Wegfall erfolgen.

D. Verzinsung Rückstellung für Teuerungszulagen

Sofern die Vorsorgekommission bis zum 15. Januar keinen tieferen Zinssatz meldet, werden die Rückstellungen für Teuerungszulagen (Teuerungsfonds) eines Vorsorgewerks mit dem den aktiven Versicherten im jeweiligen Vorsorgewerk gutgeschriebenen Sparzinssatz, höchstens aber mit dem BVG-Mindestzinssatz, verzinst. Diese Limite gilt auch für die in Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie geführten Vorsorgewerke.

E. Weitere Zinssätze

Der Verwaltungsrat der PKBS legt bis Ende Vorjahr die Höhe der Verzinsung der Arbeitgeberbeitragsreserven, der Sparkapitalien der invaliden Versicherten und der nicht-technischen Rückstellungen für das kommende Geschäftsjahr fest. Der Zinssatz darf dabei nicht höher als der BVG-Mindestzinssatz ausfallen. Diese Limite gilt auch für die in Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie geführten Vorsorgewerke. Eine negative Verzinsung ist nicht vorgesehen.

Eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht wird nicht verzinst. Weiter legt der Verwaltungsrat die Höhe der Kontokorrentzinsen fest.

F. Festlegung Zinssatz durch die Vorsorgekommission

Zuständig für die Festlegung der Zinssätze für die Verzinsung der Sparkapitalien ist die Vorsorgekommission des Vorsorgewerkes (Art. 19 Abs. 1 Bst. f Organisationsreglement und 8 Abs. 4 Rahmenreglement). [1]

Die PKBS teilt den Vorsorgekommissionen jeweils anfangs November die Höhe der am 30. September während der vergangenen zwölf Monate erzielten Performance und den für das bevorstehende Kalenderjahr massgebende BVG-Mindestzins mit, sofern er zu diesem Zeitpunkt bekannt ist. Sofern eine

[1] Anpassung vom 20.04.2023, gültig ab 01.01.2024

Änderung der massgebenden Vorsorgeparameter beschlossen ist, wird deren Auswirkung auf die Höhe der Wertschwankungsreserve per 31.12. des Vorjahres ebenfalls mitgeteilt. Die Auswirkungen können mit einer schematischen Berechnung bestimmt werden.

Die von der Vorsorgekommission für das kommende Geschäftsjahr für ihr Vorsorgewerk zu beschliessenden Zinssätze sind bis spätestens am 15. Januar der PKBS mitzuteilen.

Liegt bis zum 15. Januar kein Beschluss der Vorsorgekommission über die Höhe des Zinssatzes vor, legt die Geschäftsstelle der PKBS gestützt auf diese Richtlinie den Zinssatz fest, wobei der von der Geschäftsstelle zu beschliessende Zinssatz nicht höher ausfallen darf als der BVG-Mindestzinssatz.

G. Änderung

Diese Richtlinien und können jederzeit vom Verwaltungsrat angepasst werden.

H. Inkrafttreten

Diese Richtlinien und wurden vom Verwaltungsrat am 25. Oktober 2018 verabschiedet, treten am 25. Oktober 2018 in Kraft und ersetzen alle früheren Ausgaben.

Sie gelangen erstmals für die Bestimmung der Zinssätze für das Kalenderjahr 2019 zur Anwendung.

Der Verwaltungsrat Basel, 24. Oktober 2018

© Pensionskasse Basel-Stadt